

Kaderordnung des DJJV

gültig in der Fassung vom 13.01.2026



Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jitsu Verband

Bundesgeschäftsstelle

Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

| Version | Änderungen | Inkrafttreten |
|----------------|--|----------------------|
| 1.0 | Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung | 27.04.2013 |
| 2.0 | Änderung durch die Mitgliederversammlung | 23.04.2016 |
| 3.0 | Änderung durch die Mitgliederversammlung | 23.04.2016 |
| 3.1 | Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium | 23.07.2016 |
| 3.2 | Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch den Vorstand | 28.10.2016 |
| 3.3 | Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium | 01.12.2016 |
| 3.4 | Änderung durch die Mitgliederversammlung | 22.04.2017 |
| 3.5 | Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium | 13.12.2018 |
| 3.6 | Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium | 01.01.2020 |
| 3.7 | Änderung durch die Mitgliederversammlung | 26.07.2020 |
| 3.8 | Vorläufige Änderung und Inkraftsetzung durch das Präsidium | 01.01.2021 |
| 3.9 | Änderung durch die Mitgliederversammlung | 14.05.2022 |
| 4.0 | Vorläufige Änderung und Inkraftsetzung durch das Präsidium | 01.05.2023 |
| 4.1 | Vorläufige Änderung und Inkraftsetzung durch das Präsidium | 13.01.2026 |

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Kaderordnung des DJJV | 0 |
| § 1 Allgemeines | 3 |
| § 2 Aufbau und Klassifizierung der Kader | 3 |
| § 3 Zusammensetzung | 3 |
| § 4 Berufung in den Kader | 6 |
| § 5 Teilnahme an Veranstaltungen | 7 |
| § 6 Nominierungen zu internationalen Meisterschaften und Turnieren | 7 |
| § 7 Kadertraining | 8 |
| § 8 Zuschüsse und Kostenersatz bei Fahrten | 8 |
| § 9 Sportmedizinische Grunduntersuchung | 10 |
| § 10 Ausrüstung | 11 |
| § 11 Antidopingbelehrungen | 11 |
| § 12 Athletenvertretung | 11 |
| § 13 Inkrafttreten | 12 |

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bestimmungen der Kaderordnung sind für den gesamten Kaderbetrieb im Deutschen Ju-Jitsu Verbands (DJJV) und in den Landesfachverbänden maßgebend.
2. Diese Kaderordnung regelt ausschließlich die Belange der Worldgames Kader (WK), Perspektiv Kader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK1), und Sonderkader (SK) sowie teilweise des Nachwuchskader 2 (NK2). Was die Kaderordnung für den Nachwuchskader 2 nicht regelt, kann durch die LFV geregelt werden.

§ 2 Aufbau und Klassifizierung der Kader

1. Kader
 1. **World Games Kader (WK)** - Athleten mit nachgewiesenem Medaillen- oder Finalplatzniveau [WG, Weltmeisterschaften (WM)] im Hinblick auf die nächsten World Games.
 2. **Perspektivkader (PK)** - Athleten mit Finalpotenzial für die nächsten WG und Weltmeisterschaften und/oder Medaillen- und Finalperspektive für die darauffolgenden WG World Games.
 3. **Ergänzungskader (EK)** - Athleten, die als wichtige Trainingspartner (Sparringspartner) die Leistungsentwicklung - insbesondere von WG-Kaderathleten - unterstützen sowie Athleten, die in der spezifischen Wettkampfstruktur des Spitzenverbandes zur Optimierung der Quotenplätze für die WG in internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen eingesetzt werden. In sportfachlich gut begründeten Einzelfällen (z. B. Quereinsteiger) Athleten mit möglicher zeitnaher WG- oder Perspektivkader-Entwicklung.
 4. **Nachwuchskader 1 (NK1)** - Athleten mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive für die Integration in die Nationalmannschaften der Männer/Frauen.
 5. **Nachwuchskader 2 (NK2)** - Athleten, die vom Spitzenverband aufgrund besonderer Spitzensportperspektive aus dem Landeskader (Schnittstelle zwischen Landes- und Bundeskader) ausgewählt worden sind.
 6. **Landeskader (LK)** - Athleten des Landeskaders bilden die erste offizielle Stufe im Kadersystem
 7. **S-Kader - Sonderkader** (max. 10 % des gesamten Bestands der oben angeführten Kader)
2. Die Athleten des LK befinden sich in alleiniger Zuständigkeit der Landesfachverbände (LFV).
3. Jeder Athlet kann nur einem der oben genannten Kader angehören.

§ 3 Zusammensetzung

Fighting

1. Der WK; PK und EK besteht in der Regel aus je 2 Athleten pro Gewichtsklasse. Weitere Kaderplätze gehen nur nach Rücksprache mit dem Cheftrainer, dabei darf die Gesamtzahl je Kader von 28 Athleten nicht überschritten werden.
 1. Erwachsene männlich: -56 kg,-62 kg,-69 kg,-77 kg,-85 kg,-94 kg, +94 kg
 2. Erwachsene weiblich: -45 kg,-48 kg,-52 kg,-57 kg,-63kg,-70kg+70 kg
 1. Erwachsene männlich: 14 Athleten

- 2. Erwachsene weiblich: 14 Athletinnen
- 3. Gesamt: 28 Athleten

2. Der NK1-Kader (U21/18) besteht höchstens aus je zwei Athleten pro Gewichtsklasse.

- 1. NK1 U21 männlich: -56 kg,-62 kg,-69 kg,-77 kg,-85 kg,-94 kg, +94 kg
- 2. NK1 U21 weiblich: -45 kg,-48 kg,-52 kg,-57 kg,-63kg,-70kg; +70 kg
 - 1. NK1 U21 männlich: 14 Athleten
 - 2. NK1 U21 weiblich: 14 Athletinnen
 - 3. Gesamt: 28 Athleten

3. NK1 U18 männlich: -48kg, -52kg, -56kg, -62kg, -69kg, -77kg, -85kg, +85kg

4. NK1 U18 weiblich: -40kg, -44kg, -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, -70kg, +70kg

- 1. NK1 U18 männlich: 16 Athleten
- 2. NK1 U18 weiblich: 16 Athletinnen
- 3. Gesamt: 32 Athleten

3. Der NK2 des DJJV (die sog. Jugendnationalmannschaft) setzt sich aus Athleten der U16 der Landesfachverbände zusammen. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die sportlichen Jahreshöhepunkte der Junioren müssen von den angehörenden NK2-Kaderathleten besucht werden.

4. Da die NK2-Kaderathleten über den DJJV und die Landesfachverbände finanziert werden, wird keine Anzahl an Kaderplätzen festgelegt. Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Athleten pro Gewichtsklasse, nach der aktuellen Sportordnung, im Kader geführt werden.

5. Die NK2-Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik, der Wettkampfleistung, der Zuverlässigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben.

Duo-System

1. Der WK; PK und EK besteht in der Regel aus je zwei bzw. Paaren je Klasse und überschreitet die Gesamtzahl von 12 Athleten nicht

- 1. Klassen: Erwachsene weiblich, Erwachsene männlich, Erwachsene Mixed
- 2. Klassen: Show weiblich, Show männlich, Show Mixed (3 Paare)
 - 1. Gesamt: 18 Athleten

2. Der NK1-Kader (U21/U18) besteht höchstens aus je zwei Paaren pro Klasse.

- 1. NK1 U21: weiblich, männlich, Mixed
- 2. NK1 U21 Show: Show weiblich, Show männlich, Show Mixed (3 Paare)
 - 1. Gesamt: 18 Athleten

3. NK1 U18: weiblich, männlich, Mixed

- 4. NK1 U18 Show: Show weiblich, Show männlich, Show Mixed (3 Paare)
 - 1. Gesamt: 18 Athleten

2. Der NK2 des DJJV (die sog. Jugendnationalmannschaft) setzt sich aus Athleten der U16 der Landesfachverbände zusammen. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die sportlichen Jahreshöhepunkte der Junioren müssen von den angehörenden NK2-Kaderathleten besucht werden.
3. Da die NK2-Kaderathleten über den DJJV und die Landesfachverbände finanziert werden, wird keine Anzahl an Kaderplätzen festgelegt. Es sollten jedoch nicht mehr als zwei Paare pro Klasse, nach der aktuellen Sportordnung, im Kader geführt werden. (max. 1 Paar Duo Show)
4. Die NK2-Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik, der Wettkampfleistung, der Zuverlässigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben.

BJJ/Ne-Waza-System

Der WK; PK und EK besteht grundsätzlich aus je 2 Athleten pro Gewichtsklasse und überschreitet die Gesamtzahl von 28 Athleten nicht.

1. Erwachsene männlich: -56 kg,-62 kg,-69 kg,-77 kg,-85 kg,-94 kg, +94 kg
2. Erwachsene weiblich: -45 kg,-48 kg,-52 kg,-57 kg,-63kg,-70kg, +70 kg
 1. Erwachsene männlich: 13 Athleten
 2. Erwachsene weiblich: 13 Athletinnen
 3. Gesamt: 26 Athleten

2. Der NK1-Kader (U21/U18) besteht höchstens aus je zwei Athleten pro Gewichtsklasse. Die beiden untersten Gewichtsklassen werden grundsätzlich nur mit jeweils einem Athleten besetzt. Weitere Kaderplätze können ggf. als NK2-Kaderplätze vergeben werden.

1. U21 männlich: -56 kg,-62 kg,-69 kg,-77 kg,-85 kg,-94 kg,+94 kg
2. U21 weiblich: -45 kg,-48 kg,-52 kg,-57 kg,-63kg,-70kg;+70 kg
 1. U21 männlich: 14 Athleten
 2. U21 weiblich: 14 Athletinnen
 3. Gesamt: 28 Athleten

3. NK1 U18 männlich: -48kg, -52kg, -56kg, -62kg, -69kg, -77kg, -85kg, +85kg

4. NK1 U18 weiblich: -40kg, -44kg, -48kg, -52kg, -57kg, -63kg, -70kg, +70kg

1. NK1 U18 männlich: 16 Athleten
2. NK1 U18 weiblich: 16 Athletinnen
3. Gesamt: 32 Athleten

3. Der NK2 des DJJV (die sog. Jugendnationalmannschaft) setzt sich aus Athleten der U16 der Landesfachverbände zusammen. Besondere Maßnahmen zur Vorbereitung auf die sportlichen Jahreshöhepunkte der Junioren müssen von den angehörenden NK2-Kaderathleten besucht werden.
4. Da die NK2-Kaderathleten über den DJJV und die Landesfachverbände finanziert werden, wird keine Anzahl an Kaderplätzen festgelegt. Es sollten jedoch nicht mehr

als zwei Athleten pro Gewichtsklasse, nach der aktuellen Sportordnung, im Kader geführt werden.

5. Die NK2-Kaderplätze werden auf Grund der Talentdiagnostik, der Wettkampfleistung, der Zuverlässigkeit und der Entwicklungsmöglichkeiten des Athleten durch die Bundestrainer vergeben.

Fighting, Duo- und BJJ/Ne-Waza-Sonderkader

1. In den S-Kader können Athleten unter folgenden Gründen für die Dauer von maximal einem Jahr aufgenommen werden, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht:
 1. langfristige Krankheit
 2. Verletzung
 3. Schule, Studium oder Berufsausbildung
 4. sonstige Gründe, die vom zuständigen Bundestrainer, Cheftrainer und dem Sportreferent anerkannt wurden.
2. In den S-Kader können Athleten unter folgenden Gründen für die Dauer von maximal zwei Jahren aufgenommen werden, sofern eine realistische Reaktivierungschance besteht:
 1. Schwangerschaft,
 2. schriftliche Begründung des zuständigen Bundestrainers unter Zustimmung des Cheftrainers, Sportreferenten und des Vizepräsidenten Leistungssports.
3. Den Antrag zur Übernahme in den S-Kader muss der Athlet unter Beifügung entsprechender Atteste und Bescheinigungen selbst stellen.
4. Eine Überprüfung durch den DJJV ist jederzeit möglich (z.B. Verbandsarzt). Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung die Plätze für das S-Kader belegt sein, scheidet der Athlet aus dem Kader aus.
5. S-Kaderathleten können nicht an den Maßnahmen des Bundeskaders teilnehmen.
6. S- Kaderathleten können nur nach Rücksprache mit dem Cheftrainer aktiviert werden.

§ 4 Berufung in den Kader

1. Die Berufung in einen der o.a. Kader gründet sich auf mehreren Entscheidungsfeldern. Prinzipiell gehören hierzu (unabhängig der Wertigkeit):
 - Platzierungen
 - sportmotorische Tests
 - Alter/ Trainingsalter
 - Leistungs- und Erfolgsperspektive
 - Beurteilung durch den zuständigen Bundestrainer
 - ärztliche Unbedenklichkeit für ein sportliches Hochleistungstraining
 - Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen Athleten
 - eine deutsche Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung für die Aufnahme
2. Vor der Berufung in einen Kader laden die zuständigen Bundestrainer zum Kadertsichtungslehrgang ein. Eingeladen werden insbesondere Alt-Kaderathleten und bei offiziellen Turnieren des Deutschen Ju-Jitsu Verbandes gesichtete Athleten.
3. Sollten durch Nichterfüllung der Kaderkriterien etc. die Kaderplätze unbesetzt bleiben, kann der zuständige Bundestrainer, nach Rücksprache mit dem Cheftrainer, zur nächsten Maßnahme weitere Athleten zur Sichtung einladen.

4. Die Berufungsentscheidung trifft der zuständige Bundestrainer in Absprache mit dem Cheftrainer. Die Berufung ist im Weiteren abhängig vom Zustandekommen einer entsprechenden Athletenvereinbarung sowie der Unterzeichnung der Athletenbescheinigung gemäß Anlage 4 der Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings der NADA und des DOSB. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
5. Bevor Athleten in den NK2 des DJJV berufen werden, ist die Befürwortung der betroffenen Landesverbände durch den DJJV einzuholen. Die Antwort des betreffenden Landesverbandes erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach der Übersendung der Nominierung.

§ 5 Teilnahme an Veranstaltungen

1. Die Athleten der Kader müssen zu den Gruppeneinzelmeisterschaften, den Deutschen Einzelmeisterschaften und den German Open in der Klasse starten, in welcher Kaderzugehörigkeit besteht. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Bundestrainer und dem Cheftrainer möglich.
2. Ein Wechsel der Gewichtsklasse ist zu Jahresbeginn möglich. Der Wechsel, muss aber bei der Sichtung dem zuständigen Bundestrainer mitgeteilt werden.
3. Die Kadermitglieder können jederzeit¹ auf eigene oder auf Kosten des Landesverbandes durch die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem Cheftrainer und dem Sportreferent, zu den genannten Turnieren gesetzt und nominiert werden.
4. Der aktuelle Deutsche Meister kann zu Kosten seines Landesfachverbands ohne Teilnahme an der notwendigen Qualifikation ebenfalls auf die Deutschen Einzelmeisterschaft durch den zuständigen Landesverband in Rücksprache mit dem Cheftrainer und dem Sportreferent, gesetzt werden.
5. Fremdstarts in anderen Disziplinen oder bei Veranstaltungen, die nicht zum Deutschen Ju-Jitsu Verband gehören, sind nur nach Zustimmung vom zuständigen Bundestrainer und Cheftrainer möglich.

§ 6 Nominierungen zu internationalen Meisterschaften und Turnieren

1. Bei diesen Veranstaltungen entscheiden exklusiv die zuständigen Bundestrainer in Rücksprache mit dem Cheftrainer.
2. Kadermitglieder können darauf keinen Einfluss nehmen. Einsprüche oder Beschwerden können formell über die Kadersprecher an den Cheftrainer oder den Sportreferent gerichtet werden.
3. Wer ohne schriftliche Entschuldigung einer Meisterschaft oder einem Turnier im Ausland fernbleibt, kann sanktioniert werden. Auch für kurzfristige Absagen binnen 48 Stunden muss eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.
4. In wiederholten Fällen kann bei Nichtteilnahme ein Startverbot für die nächste Meisterschaft erfolgen oder der Ausschluss aus dem Bundeskader. Diese Entscheidung wird dem Athleten durch den zuständigen Bundestrainer mitgeteilt. Eine Information dieser Mitteilung ergeht auch an den entsendenden Landesverband.

¹ jedoch immer vor Meldeschluss der jeweiligen Veranstaltung

5. Bei selbstverschuldeter Nichtteilnahme (ohne Angabe von triftigen Gründen) an einer o.a. Veranstaltung gehen entstandene Kosten zu Lasten des Athleten.
6. Wird das vorgeschriebene Wettkampfgewicht nicht erreicht, gehen sämtliche im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandenen Kosten, insbesondere Reise-, Unterbringungs- und Meldekosten, zu Lasten des Athleten.
7. Das Trainingstagebuch muss geführt werden.

§ 7 Kadertraining

1. Für die Durchführung des Kadertrainings sind die zuständigen Bundestrainer verantwortlich. Die Kadermitglieder sind verpflichtet an diesem Training teilzunehmen.
2. Auch für das Kadertraining gelten alle bisher angeführten Punkte.

§ 8 Zuschüsse und Kostenersatz bei Fahrten

1. Für die Teilnahme am Kadertraining werden dem Kadermitglied folgende Unterstützungen gewährt:
 1. Bahnfahrten:
 1. Jede Bahnfahrt bedarf einer Genehmigung durch die zuständigen Mitarbeiter des Referates Leistungssport und muss mindestens drei Wochen unter Angabe der Kosten vor der Fahrt erfolgen. (Nachweis Ticketpreis)
 2. Erstattung der Kosten für die Reisen mit der Bahn 2. Klasse ohne Nebenkosten.
 3. Die Erstattung und Abrechnung erfolgt mittels des Abrechnung-Systems des DJJV unter Beifügung der Belege.
 4. Zuschussfähig ist nur die Fahrt bis zur nächsten Mitfahrgelegenheit
 5. Sollte festgestellt werden, dass alternative Mitfahrgelegenheiten bestanden hätten, wird die Bahnfahrt nicht erstattet.
Bei größeren Gruppen ist grundsätzlich ein Gruppenticket zu buchen.
 2. Mietwagen und Fahrgemeinschaften mit Mietwagen:
 1. Mietwagen werden erst ab Mindestentfernung zum Zielort von 300 km bezuschusst.
 2. Die Anmietung von Mietwagen erfolgt über die Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form erfolgen.
 3. Grundsätzlich werden bei Fahrgemeinschaften mit bis zu einschließlich vier Personen Mietfahrzeuge der sogenannten „Golfklasse“ ausschließlich zum jeweils gültigen Wochenendtarif erstattet; zusätzlich werden die angefallenen Kraftstoff- bzw. Ladekosten gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.
 4. Bei Maßnahmen über ein Wochenende hinaus wird ein Mietwagen nur nach Genehmigung bezuschusst.
 5. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Hierbei müssen Umwege in Kauf genommen werden.
 6. Es gilt, dass pro Insassen im Mietwagen 25 % der Gesamtkosten geltend gemacht werden können.

7. Es können maximal 100 % der Gesamtkosten also maximal vier Insassen geltend gemacht werden.
8. Diese Fahrgemeinschaften sind spätestens drei Wochen vor der Maßnahme zu bilden.
9. Bei Fahrten zum Treffpunkt der Fahrgemeinschaften werden nur die Kraftstoffkosten/Ladekosten gegen Beleg erstattet.
10. Zusätzliche Versicherungskosten bei Anmietung werden nicht erstattet, da der DJJV eine Kfz-Zusatzversicherung für Fahrten zu Kadermaßnahmen abgeschlossen hat.
11. Die Eigenbeteiligung beträgt 500,- €. Bei einem Schadensfall kann vom Athleten die Eigenbeteiligung eingefordert werden.
12. Über Ausnahmen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften ab sechs Personen, entscheidet der zuständige Mitarbeiter des Referates Leistungssport.

3. Privat-PKW

1. Bei Nutzung des Privat-PKW anstelle eines Mietwagens wird eine Pauschale von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer bis zu einer Höchstgrenze von 140 Euro gewährt.²
 2. Sollten die Kraftstoffkosten/Ladekosten die Pauschale übersteigen, so können diese anstelle der Pauschale durch Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden.
 3. Bei Nutzung des Privat-PKW zu Kadertrainings, besteht eine Kfz-Zusatzversicherung durch den DJJV.
 4. Es gelten die gleichen Regelungen der Eigenbeteiligung wie bei Mietwagen.
 5. Sollte ein Nicht-Kadermitglied einen Privat-PKW fahren, ist der Versicherungsschutz durch den DJJV nicht gegeben. Die eigene KFZ-Versicherung muss dann bei einem Unfall den Schaden tragen.
 6. Auch bei Nutzung des Privat-PKW gelten die Fahrgemeinschaftsregelungen unter § 8.1.2.
2. Für Einsätze des Kaders im Ausland werden dem Kadermitglied folgende Unterstützungen gewährt:
1. Erstattung der Kraftstoffkosten gegen Beleg zwecks An- und Abreise zu einem zentralen Abreise- bzw. Ankunftsort von dem aus der weiteren Reise auf Kosten des DJJV, z.B. per Bus oder Flugzeug, erfolgt
 2. Für die alleinige Anreise zu einem zentralen Abreise- bzw. Ankunftsort wird kein Kostenzuschuss gewährt. Ausnahmen können durch den zuständigen Mitarbeiter des Referates Leistungssport gewährt werden.
 3. Kosten für Mietwagen werden nicht erstattet.
3. Für die Teilnahme am Bundeskaderstützpunkttraining können dem Kadermitglied die Unterstützungen analog § 8 gewährt werden. Es werden nur die tatsächlichen Kraftstoffkosten/Ladekosten nach Belegvorlage erstattet.
4. Für die Teilnahme an Sichtungslerngängen werden den Kaderathleten, die bislang schon in einem Kader des DJJV waren (Altkaderathlet), anteilig die Unterstützungen

² die Sätze KM-Pauschale und Höchstgrenze richten sich nach dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz (BRKG) und werden im Verhältnis an die KO angepasst

analog § 8 Nr. 3.2. gewährt. Der DJJV übernimmt exklusiv je 25 % der Kraftstoffkosten für jeden Altkaderathleten.

5. Ausnahmen bei Miet- oder Privatwagennutzung müssen mindestens drei Wochen vor dem entsprechenden Termin mit dem zuständigen Ansprechpartner im Hauptamt erfolgen.
6. Fahrgemeinschaften bilden und koordinieren die Kadermitglieder in eigener Zuständigkeit anhand von erhaltenen Adresslisten und koordinieren in eigener Zuständigkeit die Bildung von Fahrgemeinschaften.
7. Ansprüche auf Reisekostenerstattung gemäß der Finanzordnung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche zu 100 % und innerhalb der zweiten Woche nur noch zu 50 % geltend zu machen. Spätere Einreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Frist beginnt mit dem Ende der jeweiligen o.a. Maßnahme des Kaders.
8. Die Belege für die Abrechnung der Kraftstoffkosten müssen im zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und dürfen nicht früher oder später erfolgen.
9. Die unter § 8 genannten Unterstützungen werden nur bei kompletter Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme ersetzt.

§ 9 Sportmedizinische Grunduntersuchung

1. Gesundheit ist die unabdingbare Voraussetzung für sportliche Höchstleistung. Zur Wahrung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Athleten gehören präventiv ausgerichtete sportmedizinische Untersuchungen.
2. Die sportmedizinischen Grunduntersuchungen der Bundeskaderathleten werden grundsätzlich in einem Sportmedizinischen Untersuchungszentrum (UZ) durchgeführt.
3. Der Spitzenverband meldet seine Bundeskaderathletinnen/-athleten nach regionalen oder sportartspezifischen Gesichtspunkten bei einem oder mehreren sportmedizinischen Untersuchungszentren seiner Wahl zur Grunduntersuchung an. Der Athlet ist für die Festlegung eines Termins bei dem jeweiligen UZ selbst verantwortlich. Die Untersuchung muss grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres erfolgen.
4. Die sportmedizinischen Grunduntersuchungen der Athletinnen und Athleten der Kader WK, PK, EK und NK1 werden durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) gefördert. Eine Kostenübernahme für die sportmedizinischen Grunduntersuchungen der Athletinnen und Athleten des NK2 durch den DJJV ist ausgeschlossen. Den Athletinnen und Athleten des NK2 obliegt es, vor Durchführung der Untersuchung mit ihrem jeweiligen Landesverband zu klären, ob und in welchem Umfang eine Kostenübernahme erfolgt.
5. Bleibt der Aktive unentschuldigt der Untersuchung fern, so kann das Untersuchungszentrum über den Spitzenverband vom Athleten eine angemessene Entschädigung fordern.

§ 10 Ausrüstung

1. Die Ausrüstung der Kadermitglieder erfolgt auf Grundlage der gültigen Sponsorenverträge des DJJV. Alles Weitere hierzu regelt die jeweilige Athletenvereinbarung.

§ 11 Antidopingbelehrungen

1. Alle Kadermitglieder werden jährlich über die Bestimmungen der Anti-Dopingordnung des DJJV nach den Richtlinien der Nationalen Antidopingagentur (NADA) und des Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) belehrt.
2. Diese Belehrung wird durch den Athleten bestätigt. Nach erfolgter Belehrung gehen alle Unterlagen zur Bundesgeschäftsstelle.
3. Die Belehrung führt grundsätzlich der zuständige Anti-Dopingbeauftragte aus.
4. In der Athletenvereinbarung sind die konkreten Bestimmungen und Konsequenzen aufzuführen.
5. Alle Athleten müssen jedes Jahr das Antidopingzertifikat der NADA oder WADA absolvieren.

§ 12 Athletenvertretung

1. Die vier Athletenvertreter (grundsätzlich zwei männliche und zwei weibliche Vertreter) werden von den Mitgliedern der WK-, PK-, EK, NK1 und NK2 gewählt. Je ein Athletenvertreter soll aus der Disziplin Duo, Fighting und BJJ/ Ne-Waza sowie aus den Altersklassenbereich U21/U18/U16 kommen.
2. Die Wahl der Athletenvertreter erfolgt beim ersten gemeinsamen Kaderlehrgang eines Jahres durch die Mitglieder der Bundeskader nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Alle Kadermitglieder sollten grundsätzlich bei der Wahl vertreten sein. Die Kandidaten zur Wahl müssen zum Zeitpunkt der Wahl aktive Athleten sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und verlängert sich bis zur Neuwahl.
3. Für die Einhaltung und Durchführung der Wahlen sind die jeweils amtierenden Athletenvertreter verantwortlich.
4. Die Wahlergebnisse sind durch den Vizepräsidenten Leistungssport oder den Sportreferent innerhalb des DJJV schnellstmöglich zu veröffentlichen sowie an den DOSB und die Deutsche Sporthilfe weiterzuleiten.
5. Scheidet ein Athletenvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kader aus, führt er dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode trotzdem weiter, es sei denn, er selbst wünscht Neuwahlen.
6. Die Athletenvertreter sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Kader und dem Verband, wenn es sich um Belange des Leistungssports handelt. Zum Aufgabenbereich des Athletenvertreter gehört insbesondere:
 1. intensiver Meinungs- und Informationsaustausch zwischen Athleten und Verbandsverantwortlichen
 2. Interessenvertretung der Athleten innerhalb des DJJV und beratende Stimme hinsichtlich folgender Bereiche:
 1. Vermarktung der Athleten,
 2. Musterathletenvereinbarung,
 3. Weiterentwicklung von Wettkampfregeln,

4. Förderungsmaßnahmen,
 5. Anträge auf Sporthilfe,
 6. Erweitertes Informations- und Anhörungsrecht bei Disziplinarverfahren,
 7. Teilnahme an Sitzungen des Leistungssportausschusses des DJJV,
 8. Interessenvertretung der Athleten innerhalb des DOSB
 9. Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien beim DOSB und Teilnahme an den Veranstaltungen des DOSB sowie
 10. Teilnahme an den Maßnahmen der NADA
3. Die Athletenvertreter werden innerhalb ihrer Tätigkeit durch den Verband unterstützt. Anfallende Kosten werden nach Rücksprache mit dem Cheftrainer unter Genehmigung durch den Vizepräsidenten Leistungssport nach Maßgabe der Spesenordnung des DJJV ersetzt. Ferner werden ihnen in diesem Zusammenhang auch die Mitarbeit in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen angeboten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Kaderordnung wurde durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.